

---

§. 1.

Die Absicht dieser Schrift ist, diejenigen Verhältnisse näher zu bestimmen, in denen die Gräflichen Linien zu Stolberg und Rosla, auch zum Theil Wernigeroda, gegen das Churhaus Sachsen stehen; dabey aber auch Etwas über die den Häusern Stolberg Stolberg und Stolberg Rosla zustehenden Besitzungen und ihre politische Verfassung gehörigen Orts einzuschalten. Es hat zwar Herr Obl. (Finanzsecr. Goebel) in Herrn D. Weißens diplomatischen Beiträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde S. 1 ff. eine Abhandlung von den Staatsrechtlichen Verhältnissen der Grafschaft Stolberg in Thüringen gegen das Churhaus Sachsen, eingerückt. Da sie aber in manchen Puncten irrig und mangelhaft ist, so habe ich es nicht für überflüssig gehalten, auch die meinige dem Publicum mitzutheilen.